

Gesetz zum Schutze des Einzelhandels.

Vom 12. Mai 1933.

Die Reichsregierung hat zur Abwehr der dem Einzelhandel aus der gegenwärtigen wirtschaftlichen Not drohenden Gefahren und zur Sicherung des Bestandes der mittelständischen Betriebe des Einzelhandels als Übergangsmaßregel das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Im § 1 Satz 1 des Dritten Teils der Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) in der Fassung der Notverordnung über Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1932 I. Teil Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 571) werden die Worte: „in der Zeit bis 1. April 1934“ gestrichen. Das in dieser Vorschrift ausgesprochene Verbot der Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Einheitspreisgeschäften gilt unbefristet.

§ 2

(1) Verkaufsstellen, in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden, dürfen in der Zeit bis 1. November 1933 nicht errichtet werden.

(2) Als Errichtung im Sinne des Abs. 1 gilt es nicht, wenn eine Verkaufsstelle unter Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirks in andere Verkaufsräume verlegt wird.

§ 3

Der Errichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 werden gleichgestellt:

1. die Erweiterung einer Verkaufsstelle durch bisher nicht dazu benutzte Verkaufsräume, sofern diese mehr als den zehnten Teil des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsräumens ausmachen;
2. die Übernahme einer Verkaufsstelle durch ein mehrere Verkaufsstellen betreibendes Unternehmen;
3. die Übernahme der Verkaufsstelle durch eine andere Person, sofern mit der Übernahme eine Änderung der Betriebsart, insbesondere die Umwandlung in ein Warenhaus, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft oder in ein

anderes, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnetes Geschäft, verbunden ist;

4. eine Änderung in der Bezeichnung der Verkaufsstelle auf Geschäftsschildern, Anschlägen in- oder außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und in Ankündigungen, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Waren von einem bestimmten Einkaufsunternehmen hingewiesen wird;
5. die Ausdehnung des Verkaufs auf Lebens- und Genussmittel in Verkaufsstellen, in denen ausschließlich oder überwiegend andere Waren zum Verkauf feilgehalten werden.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden auch auf die Errichtung von Verteilungsstellen der Konsumvereine und Werkkonsumanstalten Anwendung.

§ 5

Von den Verbotsvorschriften der §§ 2, 3 und 4 können nach Maßgabe der von der Reichsregierung aufzustellenden Richtlinien Ausnahmen zugelassen werden. Über die Ausnahme entscheidet die von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde. Gegen den ablehnenden Bescheid ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zulässig, die nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel und, sofern die Belange des Handwerks berührt werden, des Handwerks endgültig entscheidet.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 finden auf das Feilhalten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, auf das Feilhalten von Waren im Gewerbebetrieb im Umherziehen, im Marktverkehr und auf Ausstellungen keine Anwendung.

§ 7

Selbständige Handwerksbetriebe im Sinne des § 104 o Abs. 2 der Gewerbeordnung dürfen in dem Betrieb eines Warenhauses, Einheitspreisgeschäftes, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder

eines anderen, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes, in der Verkaufs- oder Verteilungsstelle eines Konsumvereins oder einer Werkskonsumanstalt nicht errichtet werden. Die Reichsregierung kann bestimmen, daß selbständige Handwerksbetriebe, die in den im Satz 1 genannten Betrieben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits unterhalten werden, nach Maßgabe der von ihr festzusetzenden Voraussetzungen zu schließen sind.

§ 8

Verkaufsstellen oder Verteilungsstellen, die entgegen den Vorschriften der §§ 2, 3 oder 4 errichtet worden sind, oder selbständige Handwerksbetriebe, die entgegen der Vorschrift des § 7 in einem der dort genannten Betriebe errichtet werden, hat die Polizeibehörde zu schließen.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften der §§ 2, 3, 4 oder 7 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 10

Eine Entschädigung durch das Reich oder die Länder wegen eines Schadens, der durch die in den §§ 2, 3, 4 und 7 angeordnete Sperre oder durch eine Maßnahme auf Grund des § 7 Satz 2 entsteht, findet nicht statt.

§ 11

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung des Artikels I erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen; sie kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

Artikel II

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 35a wird eine Vorschrift als § 35b mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Ausübung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs kann untersagt werden, wenn sich aus einer rechtskräftigen Verurteilung des Handeltreibenden wegen Betruges oder einer anderen strafbaren Verletzung fremden Vermögens oder wegen Wuchers oder aus wiederholter Verurteilung des Handeltrei-

benden wegen schweren Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die Wiederaufnahme des Handels gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verfloßen ist.“

Im § 40 Abs. 2 Satz 1 wird hinter der Zahl „35“ ein Komma gesetzt und die Zahl eingefügt „35b“; ferner wird im § 54 Abs. 1 die in Klammern beigefügte Verweisung auf § 35 ersetzt durch die ebenfalls in Klammern beigefügte Verweisung „(§§ 35 und 35b)“.

Im § 148 Abs. 1 Nr. 4 werden im ersten Satzteil hinter den Worten: „nach § 35“ eingefügt die Worte: „oder nach § 35b“.

2. Im § 42b erhält

a) Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 folgende Fassung:

„gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen wollen“.

b) Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei kann angeordnet werden, daß die Erteilung der Erlaubnis von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängt; vor Erlass einer solchen Bestimmung soll die zuständige gesetzliche Berufsvertretung gehört werden“.

c) Im Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 künftig Satz 3 und sein Eingang wie folgt gefaßt: „Diese Bestimmungen können . . .“

3. Im § 148 und im § 149 erhalten die Vorschriften im Abs. 2 jeweils folgende Fassung:

„Enthält in den Fällen des Abs. 1 die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz (§ 73 Strafgesetzbuch), so ist die nach Abs. 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Abs. 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Soweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entgegenstehen, finden sie keine Anwendung.“